

# FMA-Wegleitung 2019/13 - Aufbau der Fondsdokumente

Wegleitung zum Aufbau der Fondsdokumente gemäss dem Gesetz über bestimmte Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren (UCITSG) und gemäss dem Gesetz über die Verwalter alternativer Investmentfonds (AIFMG)

Referenz: FMA-WL 2019/13

Adressaten: Verwaltungsgesellschaften gemäss UCITSG (VerwG) und Verwalter alternativer Investment-

fonds (AIFM)

Betrifft: Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren (OGAW) und Alternative Investment-

fonds (AIF)

Publikationsort: Website

Publikationsdatum: 18. Dezember 2019

Letzte Änderung: -



Diese Wegleitung beschreibt, in welchen Varianten der Aufbau der Fondsdokumente möglich ist und welche Mindestinhalte vorhanden sein müssen. Hierbei wird insbesondere der AIFMG-Revision vom 1. Februar 2020 Rechnung getragen werden, woraus sich im Aufbau der AIF Fondsdokumente einige Anpassungen<sup>1</sup> ergeben.

Bislang setzten sich die Fondsdokumente zumeist aus einem Prospekt-Teil und den konstituierenden Dokumenten zusammen. Die konstituierenden Dokumente bilden die Rechtsgrundlage des Fonds, während der Prospekt-Teil vor allem fondsspezifische Angaben über Anlagen und die damit verbundenen Risiken enthält. Im Folgenden soll Klarheit darüber geschaffen werden, wann Doppelspurigkeiten notwendig sind und wann diese vermieden werden können.

## 1. Genereller Aufbau: Single- vs. Umbrella-Fonds

Bevor ein Fondsdokument erstellt wird, muss entschieden werden, ob es sich um einen Single- oder Umbrella-Fonds handeln soll. Grundsätzlich kann jeder Fonds als Single- oder als Umbrella-Fonds mit einem oder mehreren Teilfonds strukturiert werden.

### a) Single-Fonds

Beim Single-Fonds werden die fondsspezifischen Aspekte direkt in die gesetzlich abzuhandelnden Punkte integriert und der Fonds so individualisiert (z.B. Vertragspartner und Aufgabenübertragungen, Anlagepolitik (zulässige Anlagen und Anlagerestriktionen), Bewertung, Ausgabe- und Rücknahmedetails, Gewinnverwendung (thesaurierend oder ausschüttend), Vergütungen, Voraussetzung für eine Änderung der konstituierenden Dokumente, etc.). Es bedarf hier keines fondsspezifischen Anhangs, da der fondsrechtliche Inhalt bereits im allgemeinen Teil des Fondsdokumentes abgehandelt ist, obwohl der Anhang, wenn gewünscht als Überblick aufgenommen werden kann.

### b) Umbrella-Fonds

Ein Umbrella-Fonds ist auf zwei Arten strukturierbar:

### Variante 1: Flexibel

Hier werden die Dokumente in einen allgemeinen Teil und einen teilfondsspezifischen Anhang gegliedert. In dem allgemeinen Teil werden die Aspekte geregelt, welche für alle Teilfonds einheitlich gelten sollen. Die Besonderheiten der Teilfonds werden dann in den teilfondsspezifischen Anhängen individualisiert entsprechend dem Verständnis eines Single-Fonds. Der Vorteil ist hier, dass z.B. eine Vielzahl verschiedener Anlagepolitiken, Gewinnverwendungen etc. denkbar sind und das Auflegen bzw. die Änderung eines (neuen) Teilfonds zumeist schneller und kostengünstiger<sup>2</sup> gegenüber der Neugründung eines eigenen weiteren Fonds (ggf. Single-Fonds) ist.

<sup>&</sup>lt;sup>1</sup> Die Anpassungen sind innerhalb von fünf Jahren ab Inkrafttreten des revidierten AIFMG an die neue Struktur anzupassen. Die Anpassungen müssen nicht mit der ersten Änderung der konstituierenden Dokumente nach dem 1. Februar 2020 erfolgen, jedoch zwingend vor dem 31. Januar 2025 abgeschlossen sein, d.h. zu diesem Termin muss die Anpassung an die neue Struktur erfolgt sein und die geänderten konstituierenden Dokumente in Kraft getreten sein.

Die Kosten für die Autorisierung eines Single-Fonds betragen CHF 750. Die Kosten für einen Umbrellafonds mit einem Teilfonds betragen CHF 1125 und für jeden weiteren Teilfonds CHF 375.



#### Variante 2: Fixiert

Bei der fixierten Variante werden bereits im allgemeinen Teil ebenso die wesentlichen Vorgaben für die Teilfonds geregelt, entsprechend einem Single-Fonds. Die teilfondsspezifischen Anhänge fallen dann entsprechend kürzer aus, da bspw. die Anlagepolitik ohnehin schon eingegrenzt ist. Der Vorteil ist auch hier, dass das Auflegen bzw. die Änderung eines (neuen) Teilfonds zumeist schneller und kostengünstiger ist gegenüber der Neugründung eines eigenen weiteren Fonds (ggf. Single-Fonds). Der Nachteil dieser Variante ist jedoch die mangelnde Flexibilität hinsichtlich derjenigen Aspekte, die bereits für alle Teilfonds im allgemeinen Teil geregelt wurden und so keine teilfondsspezifischen Besonderheiten mehr erlaubt sind. Eine Flexibilität für die maximal mögliche Anlagepolitik ist nicht mehr gegeben.

### 2. Ausgestaltung der Fondsdokumente gemäss UCITSG/UCITSV

Für OGAW gilt der Grundsatz, dass ein Fondsprospekt sowie ein konstituierendes Dokument zu erstellen ist. Dies ergibt sich aus Art. 71 i.V.m. Art. 73 UCITSG i.V.m. Anhang Schema A zum UCITSG, welcher dem Anhang I der UCITS Richtlinie 2009/65/EG entspricht.

## a) Fondsprospekt

Art. 71 Abs. 1 UCITSG sieht vor, dass der Prospekt eines OGAW Angaben zu enthalten hat, die erforderlich sind, damit sich die Anleger über Anlagen und die damit verbundenen Risiken ein fundiertes Urteil bilden können. Der Prospekt muss eine eindeutige und leicht verständliche Erläuterung des Risikoprofils des OGAW enthalten. Zusätzlich müssen mindestens die Angaben enthalten sein, die in Anhang Schema A des Anhangs zum UCITSG vorgesehen sind. Sofern diese Angaben nicht bereits in den konstituierenden Dokumenten enthalten sind, sind diese dem Prospekt nach Art. 73 UCITSG beizufügen.

Zusätzlich hat der Prospekt die Einzelheiten der aktuellen Vergütungsgrundsätze und –praktiken oder eine Zusammenfassung der Vergütungsgrundsätze und –praktiken zu enthalten (vgl. Art. 71 Abs. 1a UCITSG). Diese können in Form eines Anhangs zum Prospekt aufgenommen werden.

Die konstituierenden Dokumente sind als Bestandteil des Prospekts diesem beizufügen. Dies ist nicht erforderlich, soweit den Anlegern ein Zugang zu den konstituierenden Dokumenten sichergestellt wird (vgl. Art. 73 UCITSG).

Grundsätzlich gilt, dass das konstituierende Dokument das rechtlich verbindliche Fondsdokument ist, welches die Rechtsgrundlage des Fonds bildet und dokumentiert. Es ist daher nur sachgerecht zu verlangen, dass die Angaben nach Anhang Schema A zum UCITSG im Prospekt dargelegt werden müssen, wenn und soweit sie nicht schon im konstituierenden Dokument enthalten sind. Das konstituierende Dokument als Rechtsgrundlage hat immer den Vorrang.

Daraus folgt, es muss nicht zu Wiederholungen im Fondsprospekt und konstituierendem Dokument kommen. Die geforderten Angaben gemäss Art. 71 Abs. 1 und 1a i.V.m. Anhang Schema A zum UCITSG müssen zumindest dann im Prospekt aufgeführt sein, wenn sie nicht bereits in den konstituierenden Dokumenten des OGAW enthalten sind. Alle darüber hinaus gehenden Angaben, die gem. Anhang Schema A zum UCITSG aufgeführt sind, können im Prospekt oder konstituierenden Dokument ausgeführt werden.

## b) Konstituierendes Dokument

Die Ausgestaltung der konstituierenden Dokumente richtet sich nach der gewählten Rechtsform des OGAW. Da in Liechtenstein in den meisten Fällen eine Kollektivtreuhänderschaft oder eine Investmentge-



sellschaft mit veränderlichem Kapital als Rechtsform gewählt wird, soll im Folgenden auf diese beiden Rechtsformen eingegangen werden.

#### aa) Kollektivtreuhänderschaft

Art. 6 UCITSG regelt die Kollektivtreuhänderschaft. Soweit sich aus dem UCITSG nichts anderes ergibt richten sich die Rechtsverhältnisse zwischen Anleger und Verwaltungsgesellschaft nach dem Treuhandvertrag und, sofern dort keine Regelungen getroffen sind, nach den Bestimmungen des PGR über die Treuhänderschaft (Art. 6 Abs. 2 UCITSG). Der Inhalt der konstituierenden Dokumente wird in Art. 6 Abs. 3 UCITSG festgelegt, der auf die Ausführungen zum Investmentfonds in Art. 5 Abs. 3 UCITSG verweist. Alle dort aufgeführten Angaben sind im Treuhandvertrag aufzuführen. Zusätzlich sind die Art. 4 – 11 UCITSV im Rahmen der konstituierenden Dokumente zu berücksichtigen.



## bb) Investmentgesellschaft mit veränderlichem Kapital

Art. 7 UCITSG legt die Voraussetzungen für eine Investmentgesellschaft mit veränderlichem Kapital fest. Soweit sich aus dem AIFMG nichts anderes ergibt, richten sich die Rechtsverhältnisse zwischen den Anlegern, der Investmentgesellschaft und der Verwaltungsgesellschaft nach der Satzung und den Anlagebedingungen der Investmentgesellschaft und, soweit dort keine Regelungen getroffen sind, nach den Bestimmungen des PGR über die Aktiengesellschaft oder nach jenen des SEG<sup>3</sup> über die Europäische Gesellschaft (vgl. Art. 7 Abs. 2 AIFMG).

Die rechtliche Grundlage der Investmentgesellschaft mit veränderlichem Kapital (konstituierendes Dokument) gliedert sich in den Satzungsteil (gesellschaftsrechtlich) und die Anlagebedingungen (fondsrechtlich).

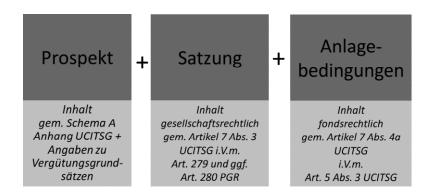
Die Satzung muss alle Angaben gem. Art. 7 Abs. 3 UCITSG i.V.m. Art. 279 PGR und ggf. Art. 280 PGR enthalten. Zusätzlich ist auszuführen, ob und in welchem Umfang die Investmentgesellschaft Gründeraktien und Anlegeranteile mit und ohne Stimmrecht und mit oder ohne Recht zur Teilnahme an der Generalversammlung ausgibt, sowie ob das eigene Vermögen und das verwaltete Vermögen getrennt sind (Art. 7 Abs. 7 UCITSG).

Die Anlagebedingungen enthalten alle Angaben im Sinne von Art. 7 Abs. 4 a UCITSG i.V.m. Art. 5 Abs. 3 UCITSG, welche aber nicht Bestandteil der Satzung sind.

-

<sup>&</sup>lt;sup>3</sup> Gesetz über das Statut der Europäischen Gesellschaft





## 3. Ausgestaltung der Fondsdokumente gemäss AIFMG/AIFMV

Für AIF ist zukünftig nur noch ein konstituierendes Dokument zu erstellen. Ergänzend dazu muss eine Anlegerinformation gem. Art. 105 AIFMG erstellt werden.

### a) Anlegerinformation gemäss Art. 105 AIFMG

Die Anlegerinformation dient dazu, dem Anleger einen kurzen aber prägnanten Überblick über den AIF zu geben. Da es nach neuer Rechtslage in Liechtenstein kein Prospekt mehr geben muss, muss ein separates Dokument<sup>4</sup> erstellt werden, das sämtliche Informationen nach Art. 105 Abs. 1 AIFMG enthält und dem Anleger vor einem allfälligen Investmententscheid zur Verfügung zu stellen ist.

Einzige Ausnahme ist die Erstellung einer Beschreibung des AIF gem. Art. 112 Abs. 2 Bst. d AIFMG. Sollte eine separate Beschreibung des AIF als Informationsdokument für den Anleger erstellt werden und sind darin vollumfänglich alle Angaben gem. Art. 105 AIFMG enthalten, kann auf ein weiteres Dokument verzichtet werden. Dies wäre dann sozusagen eine Anlegerinformation in Form einer Beschreibung.

Gemäss Art. 20a AIFMV ist in den Anlegerinformationen darauf hinzuweisen, dass nur ein Teilfonds unter einer Umbrella-Struktur besteht.

Zusätzlich sind die regelmässigen Informationspflichten nach Art. 108 und 109 der delegierten VO 231/2013 zu berücksichtigen.

### b) Konstituierende Dokumente

Auch für AIF richtet sich die Ausgestaltung der konstituierenden Dokumente nach der gewählten Rechtsform des AIF. Da für AIF die häufigste gewählte Rechtsform die Kollektivtreuhänderschaft oder Investmentgesellschaft mit variablem Kapital ist, wird nachfolgend nur auf diese beiden Rechtsformen eingegangen.

Konstituierendes Dokument bei der Kollektivtreuhänderschaft ist der Treuhandvertrag und für die Investmentgesellschaft mit variablem Kapital die Satzung und die Anlagebedingungen (Art. 4 Abs. 1 Ziff. 39 Al-FMG).

<sup>4</sup> Der AIFM kann in diesem zusätzlichen Dokument weitergehende Angaben als gemäss Art. 105 AIFMG notwendig machen. Die Bezeichnung des Dokumentes muss nicht zwingend "Anlegerinformation gemäss Art. 105 AIFMG" sein, sondern kann aus Akzeptanzgründen auch anderweitige zusätzliche Titel tragen.

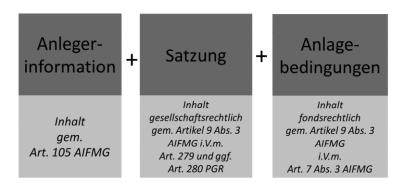
Im Rahmen des Gesuchs, einer Notifikationsanzeige oder des aktiven Vertriebs ist in diesen Fällen eine Konkordanztabelle vorzuhalten.



Gem. Art. 8 Abs. 3 i.V.m. Art. 7 Abs. 3 AIFMG enthält der Treuhandvertrag die Angaben, welche in Art. 7 Abs. 3 AIFMG vorgegeben sind.



Für Investmentgesellschaften ist der Inhalt der Satzung und der Anlagebedingungen in Art. 9 Abs. 3 i.V.m. Art. 279 und 280 PGR (Satzung) sowie in Art. 9 Abs. 3 i.V.m. Art. 7 Abs. 3 AIFMG (Anlagebedingungen) vorgeschrieben.



Es gelten die gleichen Ausführungen wie im oberen Abschnitt 2. b) zu Fonds nach dem UCITSG entsprechend.

Zusätzlich zu berücksichtigen ist, dass die in den konstituierenden Dokumenten enthaltene Anlagepolitik des AIF das Anlageziel und die Anlagestrategie nach Anhang IV der delegierten Verordnung (EU) Nr. 231/2013 definieren muss (Art. 10 Abs. 1 AIFMV).

Die Artikel 10 – 16 AIFMV müssen entsprechende Berücksichtigung finden. Darüber hinaus legt Art. 81 Abs. 2 AIFMV fest, dass in den konstituierenden Dokumenten die Form der Anlegerinformation nach Abs. 1 leg. cit. festzuhalten ist.

# 4. Übergangsfristen für die Umstellung gemäss UCITSG/UCITSV und AIFMG/ AIFMV

Gem. Art. 183 Abs. 2 AIFMG sind die konstituierenden Dokumente eines bestehenden AIF und gemäss Abschnitt II. Übergangsbestimmungen Abs. 1 UCITSG eines OGAW innerhalb von fünf Jahren ab Inkrafttreten der Gesetzesänderungen an das neue Recht anzupassen. Das bedeutet jedoch nicht, dass die Anpassungen bereits bei der nächsten Änderung vorzunehmen sind. Es reicht aus, dass die Anpassungen innerhalb von fünf Jahren vorgenommen werden.

Da die Änderungen zwingend vor dem 31. Januar 2025 abgeschlossen sein müssen (das heisst, dass die geänderten konstituierenden Dokumente spätestens am 1. Februar 2025 in Kraft gesetzt werden müssen),



sind die Änderungs-Anträge für die letzten noch nicht geänderten Fondsdokumente bis spätestens zum 30. November 2024 bei der FMA einzureichen.

Weiterhin ist die Übergangsfrist gemäss Art. 183 Abs. 7 AIFMG zu berücksichtigen. Aufgrund der Streichung des qualifizierten Anlegers sind qualifizierte Anleger innerhalb von fünf Jahren ab Inkrafttreten des neuen AIFMG als professionelle Anleger oder als Privatanleger einzustufen. Soweit keine Einstufung möglich ist, haben AIFM die Bestimmungen für den Vertrieb an Privatanleger nach Art. 151 und Art. 151a AIFMG zu erfüllen. Für die Einstufung kommt es auf den Endanleger an und nicht auf das möglicherweise zeichnende Institut<sup>6</sup>. Das bedeutet, es ist für alle AIF, die keine Einstufung vornehmen können, eine Anzeige gemäss Art. 151 AIFMG zu stellen, wobei die Voraussetzungen des Art. 151 AIFMG zu berücksichtigen sind. Dies kann bedeuten, dass die Anlagestrategie umgestellt werden muss, wenn die Hebelfinanzierung zu hoch ist. Im Hinblick auf bestehende Notifikationen muss diese Änderung angezeigt werden.

#### 5. Datenschutz

Die FMA verarbeitet personenbezogene Daten ausschliesslich nach den allgemeinen Datenverarbeitungsgrundsätzen der Datenschutz-Grundverordnung (Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG) sowie nach dem geltenden Datenschutzrecht.

Sämtliche Informationen zur Verarbeitung personenbezogener Daten, einschliesslich der Angaben zum Verarbeitungszweck, zum Datenverantwortlichen sowie zu den Betroffenenrechten sind in der FMA-Information zum Datenschutz enthalten: <a href="https://www.fma-li.li/de/fma/datenschutz/fma-information-zum-datenschutz.html">https://www.fma-li.li/de/fma/datenschutz/fma-information-zum-datenschutz.html</a>

## 6. Inkraftsetzung

Diese Wegleitung tritt am 1. Februar 2020 in Kraft.

Für Rückfragen steht die FMA zur Verfügung.

Telefon: +423 236 73 73 E-Mail: info@fma-li.li

\_

<sup>&</sup>lt;sup>6</sup> Es handelt sich daher um eine abweichende Regelung zum SPG. Dort ist im Falle der Anwendbarkeit des Art. 22b SPG die Erfassung des zeichnenden Instituts ausreichend. Im Rahmen der normalen oder gar verstärkten Sorgfaltspflichten sind die Endanleger bekannt.